

54/4



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumpl				DES KANTONS SOLOTHURN			
E				- 7. MAI 1974			
HS	/	Li	/	Acc.			

VOM
3. Mai 1974

Nr. 2393

Die Einwohnergemeinde Hüniken hat in mehrjähriger Arbeit die Ortsplanung erarbeitet und legt nun dem Regierungsrat die folgenden Unterlagen zur Genehmigung vor.

- a) Bebauungs-Zonen- und Verkehrsplan 1 : 1000,
- b) Baureglement mit Zonenordnung und Perimeterreglement.

Plan und Reglement entsprechen den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der zu erwartenden baulichen Entwicklung wie auch den Anforderungen des Ortsbildschutzes Rechnung.

Die Abgrenzung der Bauzonen, insbesondere der Kernzone, und die entsprechenden Bestimmungen des Reglementes wurden im Einverständnis mit der Kant. Denkmalpflege erarbeitet.

Der Plan enthält :

- a) Die Bauzonen, umfassend die Kernzone, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und die Wohnzone 2-geschossig in 1. und 2. Etappe.
- b) Landwirtschaftszone und Wald.
- c) Den Verkehrsplan, enthaltend Bedeutung, Linienführung und Ausbaubreite der Strassen.
- d) Die Baulinien.

Das Reglement stimmt mit dem Plan überein und enthält die für eine geordnete bauliche Entwicklung notwendigen Bestimmungen.

Die öffentliche Auflage des Bebauungs- Zonen - und Verkehrsplanes und des Reglementes erfolgte während 30 Tagen vom 18. Oktober bis 16. November 1973.

Innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte eine Einsprache, die

abgewiesen wurde. Ein Weiterzug erfolgte nicht.

An der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1973 wurden Plan und Reglement einstimmig genehmigt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Neueinzonung eine geringfügige Änderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen.

Das GKP der Gemeinde Hüniken ist zurzeit in Arbeit. Es ist darauf zu achten, dass das GKP dem genehmigten Bebauungsplan entspricht.

Es wird

beschlossen :

1. Der Bebauungs-, Zonen- und Verkehrsplan der Gemeinde Hüniken wird genehmigt.
2. Das dazugehörige Baureglement mit Zonenordnung und Perimeterreglement wird genehmigt.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni noch 5 Pläne, wovon zwei auf Leinwand aufgezogen sowie 5 Reglemente, beides versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde, zuzustellen.
4. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

Genehmigungsgebühr Fr. 70.--

Publikationskosten Fr. 18.--

Fr. 88.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 392) NN

Der Staatsschreiber :

Dr. Max Geyer

Bau-Departement (3) HS

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
(folgt später)

Jurist. Sekretär des Bau-Departementes, mit 1 gen. Reglement
(folgt später)

Amt für Raumplanung (2), mit Akten und 1 gen. Plan sowie 1 gen. Reglement

Kreisbauamt I, Solothurn, mit je 1 gen. Plan und Reglement
(folgen später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Kriegstetten, mit je 1 gen. Plan und Reglement
(folgen später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Hüniken

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4554 Hüniken, mit je 1 gen. Plan und Reglement (folgen später)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR (folgt später)

Amtsblatt Publikation :

Der Bebauungs-, Zonen- und Verkehrsplan der Gemeinde Hüniken und das Baureglement mit Zonenordnung und Perimeterreglement werden genehmigt.

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944

1944